

- i) die Einrichtungen des Krankentransportwesens, insbesondere diejenigen für den Transport ansteckend Erkrankter;
- k) das Desinfektionswesen und die Schädlingsbekämpfung.

## § 5

Den Organen der Hygieneinspektion obliegen in eigener Verantwortung folgende Aufgaben des staatlichen Gesundheitsdienstes:

- a) die Erstattung von Gutachten von grundsätzlicher Bedeutung auf dem Gebiet des Hygienewesens;
- b) der internationale Sanitätsschutz;
- c) die Organisation von Hilfsmaßnahmen medizinischer Art bei plötzlich auftretenden Massenerkrankungen oder bei einem gesundheitlichen Notstand, der sich über ein großes Gebiet erstreckt.

## § 6

(1) Die Organe der Hygieneinspektion sind in dem durch die §§ 4 und 5 gegebenen Tätigkeitsbereich verpflichtet:

- a) alle zum Schutz von Leben und Gesundheit erforderlichen Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, unmittelbar anzuordnen und ihre Durchführung zu kontrollieren;
- b) bei verstärktem Auftreten übertragbarer Krankheiten oder bei drohender Seuchengefahr im Benehmen mit den neben ihnen zuständigen Organen der Staatsgewalt die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.

Die örtlichen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei sind in den zu Buchstaben a und b bezeichneten Fällen verpflichtet, den Organen der Hygieneinspektion Amtshilfe zu leisten, nötigenfalls die von ihr angeordneten Maßnahmen zwangsweise durchzuführen.

(2) Alle Verwaltungsstellen, die bei ihrer Tätigkeit auch hygienischen Anforderungen Rechnung zu tragen haben, sind verpflichtet, in dem durch die §§ 4 und 5 umschriebenen Tätigkeitsbereich der Hygieneinspektion die Anordnungen ihrer Organe zu befolgen.

## § 7

Die Ministerien, die Staatssekretariate sowie die Räte der Bezirke, der Stadt- und Landkreise und der Gemeinden haben in allen Angelegenheiten, für welche Gesichtspunkte der Hygiene zu berücksichtigen sind, die zuständigen Organe der Hygieneinspektion zu beteiligen.

## § 8

(1) Die Organe der Hygieneinspektion können, um ihre Anordnungen und Kontrollmaßnahmen durchzusetzen, Zwangsstrafen bis zum Betrage von 5000,— DM an drohen und nötigenfalls festsetzen. Die Hygienekontrollpunkte haben diese Befugnis nicht.

(2) Die Organe der Hygieneinspektion können bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen Anordnungen, die auf ihr beruhen, gegen die dafür verantwortlichen Personen Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 300,— DM verhängen, unbeschadet der etwa aus anderen Bestimmungen sich ergebenden strafrechtlichen Verantwortung der Schuldigen.

(3) Das Zwangsgeld und die Ordnungsstrafe werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben.

## § 9

(1) Wer von der Anordnung eines Organs der Hygieneinspektion betroffen wird, kann binnen einer Frist von einer Woche bei dem übergeordneten Organ der Hygieneinspektion schriftlich hiergegen Beschwerde einlegen. Dieses entscheidet endgültig. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Anordnung an den von ihr Betroffenen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung nur dann, wenn das Organ, dessen Anordnung beanstandet wird, damit einverstanden ist.

(2) Diese Bestimmung gilt auch für die Maßnahmen der Androhung oder Festsetzung eines Zwangsgeldes sowie der Verhängung einer Ordnungsstrafe.

(3) Richtet sich die Beschwerde gegen eine Anordnung oder eine sonstige Maßnahme der Hauptabteilung Hygieneinspektion (§ 2 Buchst. a), so entscheidet über sie der Minister für Gesundheitswesen.

## § 10

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Gesundheitswesen.

## § 11

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1952

Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident

Grotewohl

Ministerium  
für Gesundheitswesen

Steidle  
Minister